

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. Februar 2019

Mitgeteilt den

06. Februar 2019

Protokoll Nr.

72

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zernez** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. September 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1000 Schulhausareal Zernez.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 1. Oktober 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 22. Mai 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. September 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Oktober 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Zernez um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Gemeinde Zernez plant die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Schulanlage im Dorfzentrum von Zernez. Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Schulhausanbaus auf der Parzelle Nr. 151. Da-

zu wird eine Teilfläche der Parzelle Nr. 151 im Umfang von ca. 562 m² von der Zone für öffentliche Anlagen in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont.

C.

Zonenplan 1:1000 Schulhausareal Zernez

Der Zonenplan 1:1000 Schulhausareal Zernez vom 23. September 2018 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Schulhausareal Zernez** vom 23. September 2018 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Zernez wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

6. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

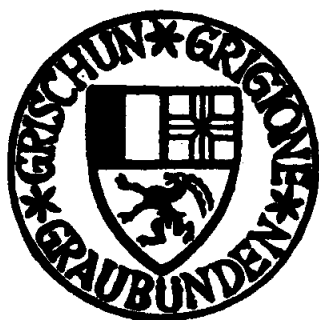
- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

